

Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide.

Amtlich werden jetzt zwei wichtige Verordnungen der Reichsverteilungsstelle veröffentlicht. Zunächst erhalten die Gemeindeverbände das Recht, die zur Brotversorgung des Fremdenverkehrs erforderlichen Mehlmengen bis zu 150 Gramm auf den Kopf und Tag des Fremdenverkehrs von der Reichsverteilungsstelle einzufordern.

Weiter wird der körperlich schwer arbeitenden Bevölkerung auf Antrag eine höhere Brotmenge als die gesetzmäßige zugebilligt. Doch darf die an einen Gemeindeverband überwiesene Gesamtmenge diejenige Menge nicht übersteigen, die sich bei Zuteilung von 20 Gramm auf Kopf und Tag der gesamten Bevölkerung des Gemeindeverbandes ergeben würde.

Beide Verordnungen sind in den letzten Monaten wiederholt an dieser Stelle befürwortet worden; die beteiligten Kreise werden mit Genugtuung von der Neuordnung Kenntnis nehmen.